

BFH gewährt
Kindergeld trotz
Opferrente

► Kindergeld

Opferrente ist nicht Teil der Bezüge eines behinderten Kindes

| Eine Grundrente, die das Opfer einer Gewalttat bezieht, ist nicht zu den Bezügen eines behinderten Kindes zu rechnen und steht somit auch der Gewährung von Kindergeld nicht entgegen. Das hat der BFH entschieden. |

Vor dem BFH geklagt hatte der Vater einer volljährigen, behinderten Tochter, die Opfer einer Gewalttat geworden war und deswegen eine Beschädigtengrundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz erhielt. Wegen der vorliegenden Behinderung bezog er auch nach der Volljährigkeit der Tochter Kindergeld. Bei der Berechnung der der Tochter zur Verfügung stehenden Einkünfte kam die Familienkasse zu dem Ergebnis, dass sich die Tochter ab Oktober 2019 selbst unterhalten könne. Die Kindergeldfestsetzung zugunsten des Vaters hob sie deshalb auf. Das FG gab der dagegen gerichteten Klage statt; der BFH hielt die Revision der Familienkasse für unbegründet. Seine Begründung: Eine Beschädigtengrundrente diene in erster Linie dazu, den immateriellen Schaden abzudecken, den ein Opfer – hier konkret die Tochter – durch die Gewalttat erlitten hat. Sie diene nicht dazu, den Lebensunterhalt des Opfers sicherzustellen. Selbst wenn die Beschädigtengrundrente daneben auch materielle Schäden des Opfers abdecken sollte, dürften dann nicht nur entsprechende Rentenbezüge angesetzt werden, sondern die Familienkasse hätte berücksichtigen müssen, dass die Tochter auch einen entsprechend höheren behinderungsbedingten Mehrbedarf hat, der die Rente wieder ausgleicht. Die Folge: Bei der Tochter bestünde noch immer eine Unterdeckung, sodass der Anspruch auf Kindergeld für den Vater weiterhin bestehe (BFH, Urteil vom 20.04.2023, Az. III R 7/21, Abruf-Nr. 235574).

► Werbungskosten

BFH: Entfernungspauschale gilt nicht für Hafen-Leiharbeiter

| Ein Tätigwerden in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten auszuüben hat. Das hat der BFH entschieden und damit das erstinstanzliche FG-Urteil kassiert – zur Freude eines Hamburger Hafen-Leiharbeiters. |

Der Leiharbeiter war im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung bei verschiedenen Hafeneinzelbetrieben (= ortsfesten betrieblichen Einrichtungen) im Hamburger Hafen tätig und erfuhr erst am Morgen von seinem Einsatzort. Die Zuordnung war also nicht „dauerhaft“. Der Arbeiter musste aber „typischerweise arbeitstäglich“ das Gebiet des Hamburger Hafens und damit „dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet“ aufsuchen. Nach Auffassung des BFH komme es aber nicht darauf an, dass sich alle Einsatzorte des Arbeiters im Hamburger Hafen befinden; vielmehr gelte der Arbeiter als Arbeitnehmer ohne feste erste Tätigkeitsstätte. Die steuerzahlerfreundliche Folge: Die Kosten für die ganze Hinfahrt und die ganze Rückfahrt gelten als Werbungskosten (BFH, Urteil vom 15.02.2023, Az. VI R 4/21, Abruf-Nr. 235570).

Steuervorteil für
Hafen-Leiharbeiter
mit wechselnden
Einsatzbetrieben